

Rundschreiben SP 023/2019
(DSLVL 028/2019/a)

Hamburg, den 14. Februar 2019
ts

An unsere Mitglieder!
– Geschäftsleitung –

No-Deal Brexit: Aktuelle Entwicklungen

Das Vereinigte Königreich wird im Falle eines harten Brexit ab dem 30. März 2019 am Gemeinsamen Versandverfahren teilnehmen. Des Weiteren sollen ab diesem Zeitpunkt unvollständige Zollanmeldungen für einen Übergangszeitraum von einem Jahr akzeptiert werden. Mit Austritt aus der EU gilt in UK ein eigener Zolltarif, der vor kurzem veröffentlicht wurde. Der deutsche Zoll bereitet sich mit einem „Brexit-Pool“, bestehend aus 470 Abfertigungsbeamten, auf ein No Deal-Szenario vor.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein ungeregelter Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der EU, also ein „No Deal-Szenario“ und damit ein harter Brexit wird immer wahrscheinlicher. Für den Fall des No Deal-Szenarios müssen sich deutsche Spediteure großen Herausforderungen stellen, um die Lieferketten für ihre Kunden aus Industrie und Handel im Verkehr von und mit UK aufrechtzuerhalten und weiterhin zuverlässig zu organisieren. Der DSLV Deutscher Speditions- und Logistikverband informiert nachfolgend über die aktuellen Entwicklungen.

Teilnahme am Gemeinsamen Versandverfahren

Das Vereinigte Königreich hat am 30. Januar 2019 die Beitrittserklärung zum Gemeinsamen Versandverfahren beim Generalsekretariat des Europäischen Rates hinterlegt. Mit Ausscheiden aus der Zollunion endet für UK automatisch das Unionsversandverfahren, das für den zollrechtlichen Versand von Drittlandswaren zwischen den EU-Mitgliedstaaten (und Andorra und San Marino) verwendet wird. UK hatte bereits am 24. Mai 2018 Interesse bekundet, zum Zeitpunkt des Brexit nahtlos den völkerrechtlichen Abkommen

- zum Gemeinsamen Versandverfahren und
- zur Vereinfachung von Förmlichkeiten im Warenverkehr

beitreten zu wollen.

Mit Beschluss des Gemischten Ausschusses EU-CTC (Common Transit Convention) vom 4. Dezember 2018 wurde UK daraufhin eingeladen, dem Übereinkommen über ein Gemeinsames Versandverfahren ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der EU als separate Vertragspartei beizutreten. Das Übereinkommen ermöglicht insbesondere eine zollfreie Beförderung von Waren zwischen den EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-Ländern (Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz), der Türkei, der früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien und Serbien. Die Vorschriften stimmen im Wesentlichen mit dem Unionsversandverfahren überein. Durch die Hinterlegung der Beitrittserklärung wird UK Vertragspartei des Gemeinsamen Versandübereinkommens im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der EU, also am 30. März 2019.

Mit Beitritt können Waren zwischen den Vertragsstaaten nach wie vor im elektronischen Versandverfahren NCTS transportiert und die Vereinfachungen Zugelassener Versender bzw. Empfänger genutzt werden. An der Grenzzollstelle zu UK wird dann lediglich die im Versandbegleitdokument enthaltene Versandbezugsnummer (MRN) gescannt und im elektronischen Versandverfahren NCTS registriert.

Die für einen harten Brexit prognostizierten Staus an den Grenzen sowie langwierige Grenzaufenthalte aufgrund von Verzollungsmaßnahmen und Zollkontrollen würden sich mit diesen Vereinfachungen im Rahmen halten. Unabdingbar hierfür ist aber zumindest eine separate Transitspur für LKW, deren Ladung im Gemeinsamen Versandverfahren transportiert wird beziehungsweise per unvollständiger Zollanmeldung vorab angemeldet wurde.

UK-Zolltarif veröffentlicht

Im Vereinigten Königreich gilt ab Austritt aus der EU ein [nationaler Zolltarif¹](#), der kürzlich veröffentlicht wurde. Wird das Austrittsabkommen mit der EU doch noch verabschiedet, greift zunächst eine Übergangsphase, sodass der britische Zolltarif nicht vor 2020 gelten wird.

Der britische Zolltarif entspricht weitestgehend dem Zolltarif (Kombinierte Nomenklatur) der EU. Die wenigen Unterschiede der Dokumente hat die Regierung des Vereinigten Königreichs in einer [Cover Note²](#) zusammengefasst.

Vereinfachte Verfahren für Importe nach UK (Transitional Simplified Customs Procedure (TSCP))

Die britische Regierung hat am 4. Februar 2019 bekannt gegeben, dass im Falle eines harten Brexit [vereinfachte Verfahren³](#) (in Form von unvollständigen Zollanmeldungen) für Importe nach UK für einen Übergangszeitraum von einem Jahr gelten sollen.

Die hierzu veröffentlichten Informationen der britischen Regierung lassen bedauerlicherweise viele Fragen offen, sodass sich der europäische Speditionsverband CLECAT mit einem umfassenden Fragenkatalog an den britischen Zoll gewandt hat. So

¹ <https://bit.ly/2PpCJ8k>

² <https://bit.ly/2DYGoYq>

³ <https://bit.ly/2DSY4o6>

sollen die Vereinfachungen nur in UK niedergelassenen Unternehmen bewilligt werden und nicht für Speditionen möglich sein, die als Zollvertreter agieren. Nach ersten Erkenntnissen des DSLV scheint dieser Ausschluss aber nur für die direkte Stellvertretung zu gelten, sodass Logistikunternehmen, die als indirekter Stellvertreter auftreten, durchaus als Bewilligungsinhaber in Betracht kommen. Fraglich ist auch, ob tatsächlich eine Ansässigkeit in UK zwingend erforderlich ist oder aber eine steuerliche Registrierung in UK ausreichend ist.

Deutscher Zoll richtet „Brexit-Pool“ ein

Die deutsche Zollverwaltung hat für den Fall eines harten Brexit einen „Brexitpool“, bestehend aus 470 Zollbeamten und aufgeteilt auf acht Bezirke eingerichtet. Die Abfertigungsbeamten, die aus anderen Bereichen der Verwaltung abgezogen werden, sollen räumlich an ihren bisherigen Standorten verbleiben, aber bei Bedarf andere Zollstellen bei der IT-Zollabwicklung unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

VEREIN HAMBURGER SPEDITEURE E.V.

St. Saß
GESCHÄFTSFÜHRER

Th. Schröder
REFERATSLEITER